

EEG-Novelle: Schleswig Holsteinische Interessen wahren – Unser Beitrag zur Energiewende

Positionspapier der CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein im Deutschen Bundestag

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits vor über zwanzig Jahren mit dem Ausbau erneuerbarer Energien begonnen. In den vergangenen Jahren hat Schleswig-Holstein seinen besonderen Beitrag zur Energiewende geleistet. In Verantwortung der CDU-geführten Landesregierung wurde 2009 begonnen, neue Windeignungsflächen in den Regionalplänen auszuweisen. Dieses Verfahren, das transparent über Jahre hinweg gemeinsam mit den Gemeinden, Städten und Kreisen betrieben wurde, ist inzwischen zum Abschluss gekommen. Damit wurde die Windeignungsfläche in Schleswig-Holstein von 0,8 auf 1,7 Prozent der Landesfläche erweitert. Schleswig-Holstein ist bereit und willens, einen substantiellen Beitrag zum Erfolg der Energiewende zu leisten.

Es ist unstrittig, dass Handlungsbedarf im gesetzlichen Rahmen besteht. Während in den vergangenen Jahren vorrangig der Ausbau der erneuerbaren Energien im Fokus der Energiewende stand, geht es zunehmend um den Umbau des gesamten Energiesystems in Deutschland. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist es wichtig, den Netzausbau voran zu bringen. Auch dies liegt im schleswig-holsteinischen Interesse, um den im Norden kostengünstig erzeugten Windstrom in die Verbrauchszentren im Süden und Westen zu transportieren.

Es geht auch um die Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen erneuerbaren Energien und den zunächst noch weiterhin notwendigen Kapazitäten aus konventionellen Kraftwerken. Darüber hinaus stellt die Entwicklung von Speichertechnologien eine besondere Herausforderung dar.

Diese gesamte Entwicklung muss zugleich die Stabilität der Strompreise für den privaten Endverbraucher und für die Unternehmen im Blick behalten.

Um allen diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Koalition aus CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag die Grundlagen für Gesetzesänderungen gelegt. Die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein im Deutschen Bundestag unterstützt die im Koalitionsvertrag enthaltenen Vorschläge.

Die Eckpunkte des Bundesministers für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel setzen die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen um. Die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein unterstützt dies.

Allerdings weicht Bundesminister Gabriel mit seinen Eckpunkten auch von Festlegungen im Koalitionsvertrag ab und setzt manche Zielsetzungen des Koalitionsvertrages, bei denen die Detailfestlegungen noch offen geblieben waren, unserer Auffassung nach nicht richtig um. Dies gilt auch für einzelne Vorschläge im ersten bekannt gewordenen Arbeitsentwurf für ein neues EEG.

Folgende Aspekte sind für die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein für die anstehenden Gesetzesberatungen wichtig und stellen das Angebot Schleswig-Holsteins zum Erfolg der Energiewende dar:

1. Vertrauensschutz für fortgeschrittene Projekte.

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Der Vertrauensschutz im Hinblick auf getätigte und in der Realisierung befindliche Investitionen ist entsprechend zu gewähren.“ Nach den Eckpunkten von Bundesminister Gabriel soll jedoch neues Recht bereits ab 01.08.2014 gelten. Vertrauensschutz und damit altes Recht gilt nur für diejenigen Projekte, die bereits bis zur Kabinettsbefassung am 22.01.2014 genehmigt wurden. Dies verletzt den Vertrauensschutz für die Projekte, die vollständig durchgeplant sind und zur Antragsgenehmigung bei den Landesbehörden liegen. Zu diesem Zeitpunkt haben bei den Bürgerwindparks die beteiligten Bürgerinnen und Bürger ihre Anteile bereits gezeichnet und eingezahlt, zum Teil mit eigenen Krediten bezahlt. Hier ist eine Neukalkulation mit abgesenkter Vergütung nicht zumutbar.

Wir schlagen vor, den Stichtag 22. Januar nicht für vorliegende Genehmigungen sondern für Eingang der Antragsunterlagen zu nehmen. Dies verhindert, dass durch eine lockerere Stichtagsregelung ein Schub neuer Anträge ausgelöst wird. Würde zugleich der Fertigstellungstermin Ende 2014 aufgehoben, würde dies zu deutlicher Entspannung am Markt, bei Herstellern und Installateuren führen.

Die vorgeschlagene Stichtagsregelung ist jedenfalls inakzeptabel.

2. Ausschreibungen

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Fördersystem fester Einspeisevergütungen ab 2018 durch ein Ausschreibungsmodell ersetzt werden könnte, wenn zuvor in einem Pilotprojekt die Sinnhaftigkeit von Ausschreibungen nachgewiesen wird. Im Gegensatz dazu schlägt das Eckpunktepapier von Sigmar Gabriel vor, bereits jetzt die Festlegung auf Ausschreibungen statt fester Einspeisevergütungen ab 2017 vorzusehen. Die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein lehnt diese Abweichung vom Koalitionsvertrag ab. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es kein Modell, wie die Ausschreibungen tatsächlich organisiert werden können.

Neue Projekte, die im Jahr 2014 in die Planung gehen, werden jedoch gar nicht mehr vor 2017 realisiert werden können. Dies bedeutet, dass ab sofort für neue Projekte Unsicherheit besteht, neue Projekte nicht mehr in Angriff genommen werden. Dies widerspricht der Zielsetzung des Koalitionsvertrages, mehr Stetigkeit und Verlässlichkeit in den Ausbau der erneuerbaren Energien zu bekommen. Die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein erwartet, dass vor einer Festlegung auf ein Ausschreibungsmodell dieses vorher in einem Pilotprojekt getestet wird wie es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

3. Atmender Deckel und Ausbaurridor

Im Eckpunktepapier von Bundesminister Gabriel ist für die Zeit bis zur Ausschreibung ab 2017 die Einführung eines „atmenden Deckels“ für Windkraft in Anlehnung an den atmenden Deckel, den es bereits bei der Photovoltaik gibt, vorgesehen.

Es erscheint wegen der relativ langen Anpassungsfristen, die bei Windparkprojekten gegenüber Photovoltaik notwendig sind, wenig sinnvoll, für die Jahre 2015 und 2016, in denen der atmende Deckel nur wirken kann, wenn ab 2017 Ausschreibungen erfolgen sollen, ein neues Vergütungssystem vorzusehen. Nach der Systematik des Gesetzentwurfes greift die mit dem atmenden Deckel neu festgesetzte Vergütungshöhe 12 Monate nach einem Referenzzeitraum, der wiederum 12 Monate beträgt. Allein diese Zeiträume machen 2 Jahre aus.

Das Ziel des atmenden Deckels, einen Ausbaurridor einzuhalten, ist nach Auffassung der CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein richtig. Bei der Festlegung des Korridors von 2.400 – 2.600 MW Zubau pro Jahr ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den kommenden Jahren gerade in Schleswig-Holstein zunehmend alte ineffizientere Windkraftanlagen repowert werden können und sollen. Deshalb ist es notwendig, den Ausbaurridor als Netto-Zubau zu definieren, bei dem der Abbau alter ineffizienter Anlagen durch Repowering berücksichtigt wird.

Sinnvoller zur Einhaltung des Ausbaurückbaus erscheint es, mit scharfen Degressionsschritten bis zum Inkrafttreten eines neuen Fördersystems nach 2018 Strompreisstabilität zu unterstützen. Dies schafft mehr Verlässlichkeit für alle Projektplanungen als ein atmender Deckel. Verlässlichkeit bedeutet auch einen Vorteil für die Vergütungshöhe, denn Unsicherheiten führen zu Risikoaufschlägen in der Finanzierung und machen Projekte nur unnötig teuer.

4. Windkraft an Land: Die richtigen Standorte / Vergütungssätze

Die Windkraft an Land ist eine im Vergleich zu anderen Formen erneuerbarer Energien deutlich günstigere Form der Stromerzeugung. Windkraft an Land kann besonders kostengünstig an den windstarken Standorten erzeugt werden. Schleswig-Holstein ist bereit, dies auch für die Verbrauchszentren im Süden und Westen Deutschlands zu leisten. Dies können wir, weil wir hier insbesondere über das Konzept der Bürgerwindparks eine deutlich höhere Akzeptanz für die Windkraft erzielt haben als in anderen Teilen Deutschlands. Deshalb ist im Koalitionsvertrag zu Recht festgelegt worden, dass die Windkraft an Land die bundesweit guten Standorte mit einem Referenzwert von 75 bis 80 Prozent wirtschaftlich nutzen soll. Dem stehen Forderungen aus süddeutschen Bundesländern entgegen, Standorte mit einem schlechteren Ertrag von 60 bis 75 Prozent des Referenzwertes durch eine höhere Vergütung zusätzlich zu fördern.

Der Entwurf für ein neues EEG enthält eine „Weiterentwicklung des zweistufigen Referenzertragsmodells“, bei der Vergütungen an guten Standorten besonders stark abgesenkt werden, um Standorte mit einer schlechteren Qualität unterhalb von 95% zusätzlich zu fördern. Für jeweils 5% schlechtere Standorte werden 5 Jahre länger höhere Anfangsvergütungen gezahlt. Dies widerspricht dem Koalitionsvertrag. Tatsächlich würden nach den bisher vorliegenden Zahlen gerade die schlechtesten Standorte besser vergütet als heute. Nur umgekehrt ergibt es einen Sinn: Bei guten Standorten müssen auch die Verdienstmöglichkeiten höher sein, um Investitionen zu den besseren Standorten zu lenken anstatt zu den schlechteren.

Diese Abweichung vom Koalitionsvertrag lehnt die CDU-Landesgruppe Schleswig-Holstein ausdrücklich ab. Es ist nicht akzeptabel, Überförderungen bei windstarken Standorten abzubauen, um gleichzeitig noch deutlich schlechtere Standorte mit höheren Vergütungen zu fördern. Überförderungen müssen abgebaut werden um Strompreisstabilität zu unterstützen, nicht für neue Subventionen.

Gerade für dieses zentrale schleswig-holsteinische Interesse ist es wichtig, Partner zu gewinnen. Bundesminister Gabriel steht in der Verantwortung, diese Zielsetzung des Koalitionsvertrages umzusetzen. Fundamentalopposition des Ministerpräsidenten Albig trägt nicht dazu bei, Bundesminister Gabriel als Partner für schleswig-holsteinische Interessen gegen die Interessen anderer Bundesländer zu gewinnen.

Bei der Festlegung der Vergütungshöhe ist die Gesamtsumme aller Veränderungen im Blick zu behalten. Neben der reinen Vergütungshöhe sind weitere Kostenbelastungen für den Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien geplant, wie eine höhere Abschaltung ohne Vergütung oder die Beteiligung an den Netzausbaukosten sowie der Verzicht auf SDL- und Repoweringbonus sowie die Managementprämie in der Direktvermarktung.

5. Generell ist bei der Fortentwicklung des EEG die breite Bürgerbeteiligung weiterhin zu ermöglichen. Das Konzept der Bürgerwindparks und von Energiegenossenschaften stellt ein Erfolgsrezept innerhalb der Energiewende dar. Dieses Potential darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.
6. Bei der geplanten Direktvermarktung sind die verschärften Abweichungen vom Koalitionsvertrag genau zu prüfen. Dabei dürfen keine neuen bürokratischen Hürden aufgebaut werden.

Wenn eine Pflicht zur Direktvermarktung eingeführt wird, dann müssen die Direktvermarkter auch frei sein, wo und wie sie den Strom direkt vermarkten. Heute muss der Strom an die Börse gebracht werden, was dort zu einem Überangebot führt. Freie Vermarktung schafft mehr Wettbewerb und entlastet die EEG-Umlage.

7. Die im Koalitionsvertrag enthaltene grundsätzliche Einbeziehung neuer Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage ist richtig. Die genaue Größenordnung ist zu prüfen: Eigenstromerzeugung ist gewollt und darf nicht konterkariert werden. Allerdings sind Geschäftsmodelle, die nur auf den Entzug aus der Umlagepflicht aufbauen, nicht zielführend. Sie dürfen nicht gesetzlich gefördert werden.
8. Biomasse und Biogasanlagen können und müssen in Zukunft eine neue qualitative Funktion im Energiesystem wahrnehmen. In Ergänzung zu den fluktuierenden erneuerbaren Energien Wind und Sonne werden sie im Rahmen virtueller erneuerbarer Kraftwerke gesicherte Leistung am Markt anbieten und so bessere Preise als an der Strombörse erzielen. In dieser Funktion behält Biomasse eine wichtige Bedeutung.

Allerdings ist in Teilen des Landes die Belastbarkeit der Fläche durch Biogasanlagen erreicht. Zunehmende Flächenkonkurrenz, ökologische Probleme und abnehmende Akzeptanz in der Bevölkerung lassen einen weiteren Zubau hier nicht mehr zu. Deshalb ist es richtig, weitere Biogasanlagen nicht durch weitere Flächennutzung nachwachsender Rohstoffe zuzulassen. Die Konzentration im Neubau auf Abfall- und Reststoffe ist deshalb grundsätzlich richtig.

Bei Biogasanlagen muss aber auch künftig gewährleistet sein, dass ökologisch wertvollere und effizientere Technik eingesetzt werden kann, sofern die genehmigte Menge an Biomasse nicht erhöht wird.

Die durch die vergangene EEG-Reform besonders gewünschten Nahwärmeprojekte dürfen durch die neuen Änderungen im EEG nicht verhindert werden. Für künftige neue Projekte gilt, dass sie keinen neuen Flächendruck ausüben dürfen. Dies lässt sich durch kommunale Planungsrechte sichern.